

Netzwerk Plurale Ökonomik e.V.
Willy-Brandt-Platz 5
69115 Heidelberg

www.plurale-oekonomik.de
finanzen@plurale-oekonomik.de

Registergericht: Amtsgericht Mannheim
Registernummer: VR333294



Bestätigung über Zuwendung für das Finanzamt

Spenden und Mitgliedbeiträge bis 200 EUR

(gilt bis 200,00 € nur in Verbindung mit Ihrem Kontoauszug/Kontoauszügen)

Das Netzwerk Plurale Ökonomik e. V. ist wegen Förderung der Wissenschaft und Lehre und der Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Heidelberg, StNr. 32489/46406, vom 07.01.2016 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit, und als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt.

Spenden sind gemäß § 10 b Abs. 1 Einkommensteuergesetz steuerlich abzugsfähig.

Wir bestätigen, dass die Zuwendung nur zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung verwendet werden.

Wir bestätigen, dass die Zuwendung nur zur Förderung von Wissenschaft und Forschung und der Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe verwendet wird.

Laut Gesetz gilt die Kopie der Abbuchung vom Kontoauszug bei einer Zuwendung bis zu 200,00 € als Zuwendungsbestätigung. Legen Sie diesen Hinweis Ihrer Steuererklärung bei.

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 07.11.2013 – BStBl 2013 IS. 1333).